

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

dem Rhein-Sieg-Kreis, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,
vertreten durch den Landrat,

wird auf der Grundlage der §§ 78 Abs. 8 S. 2, 80 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 499) und der §§ 1 Abs. 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Bornheim ist Träger einer Verbundschule („Bornheimer Verbundschule“) mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Sprache und Lernen im Bereich der Primar- und der Sekundarstufe in Bornheim-Uedorf mit Teilstandort in Königswinter. Die Bornheimer Verbundschule ist entstanden, nachdem an der Vorgängerschule, einer Sonderschule für Lernbehinderte in Uedorf, die Anzahl der Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen für den Fortbestand dieser Schule nicht mehr ausreichte. Um trotzdem eine wohnortnahe Beschulung für Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Sprache und mit dem Förderschwerpunkt Lernen sicherzustellen, wurde – unter finanzieller Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises – durch die Stadt Bornheim die Bornheimer Verbundschule errichtet. Auf Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem Rhein-Sieg Kreis erfolgt eine entsprechende Aufgabenübertragung.

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Die durch die Stadt Bornheim mit Genehmigung der Bezirksregierung in Köln vom 01.02.2000 errichtete Bornheimer Verbundschule ist eine Förderschule im organisatorischen und personellen Verbund für in Bornheim wohnende Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Sprache sowie Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Lernen. Der Hauptstandort der Bornheimer Verbundschule ist Bornheim-Uedorf. Seit dem Schuljahr 2015/16 besteht für Schülerinnen und Schüler aus der Region Königswinter der Teilstandort in 53639 in Königswinter, Friedenstraße 22.

(2) Der Rhein-Sieg-Kreis überträgt die Aufgabe der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Sprache für Schüler mit Wohnort im Stadtgebiet Bornheim (§ 78 Abs. 4 S. 4 SchulG NRW) gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG NRW auf die Stadt Bornheim. Diese Vereinbarung und die Aufgabenübertragung beziehen sich ausschließlich auf den Hauptstandort in Bornheim-Uedorf.

§ 2

Aufnahmeverfahren und Qualitätsstandard

(1) Voraussetzung für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ist jeweils ein Verfahren gemäß der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) in der jeweils gültigen Fassung oder eine diese Verordnung ersetzende Norm.

(2) Die Beschulung erfolgt auf der Grundlage des von der Bornheimer Verbundschule entwickelten Konzeptes für die gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen in Schulgebäuden in Bornheim-Uedorf. Das Förderkonzept der Bornheimer Verbundschule muss sicherstellen, dass sich die Fördermöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Sprache im Vergleich mit dem Angebot einer Förderschule mit dem ausschließlichen Unterstützungsbedarf Sprache nicht verschlechtern.

§ 3

Kostenregelung

(1) Der Rhein-Sieg-Kreis beteiligt sich an den laufenden Kosten für den Schulbetrieb am Hauptstandort in Bornheim-Uedorf (siehe § 4) anteilig im Verhältnis der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Sprache zu denjenigen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen. Grundlage für die Berechnung sind die Schülerzahlen gemäß der amtlichen Schulstatistik (Stand 15.10.) des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres.

(2) Der Schulkostenbeitrag des Rhein-Sieg-Kreises wird auf der Grundlage der aktuell jüngsten Endabrechnung der Schulbetriebskosten der Bornheimer Verbundschule jeweils zum 30.06. jeden Jahres als Abschlagszahlung erhoben. Nach Ermittlung des jährlichen Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag des Rhein-Sieg-Kreises für das betreffende Haushaltsjahr endgültig bestimmt. Mehr- oder Minderzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung auszugleichen.

(3) Bei der Abrechnung der gesamten vom Rhein-Sieg-Kreis zu zahlenden Kosten ist von der Stadt Bornheim der Anteil ihrer nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgesetzten Schlüsselzuweisungen in Abzug zu bringen, der sich aus der Berücksichtigung ihrer Schulträgerschaft im kommunalen Finanzausgleich über den sogenannten „Schüleransatz“ ergibt. Dieser Anteil verringert sich jedoch um den vom-Hundert-Satz der für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Allgemeinen Kreisumlage.

(4) Dem Rhein-Sieg-Kreis sind jährlich auf Verlangen Listen mit den Namen, den Förderschwerpunkten und den Wohnorten der Schülerinnen und Schüler der Bornheimer Verbundschule sowie die Rechnungsunterlagen zu übermitteln.

(5) Die Schülerbeförderung wird von der Stadt Bornheim für alle Schülerinnen und Schüler des Hauptstandortes der Bornheimer Verbundschule organisiert. Die Abrechnung der am Hauptstandort in Bornheim entstehenden Schülerbeförderungskosten erfolgt nach dem im Abs. 1 genannten Schlüssel jeweils zum Ende eines Schuljahres. Etwaige Landeszuweisungen für Schülerfahrkosten sind in Abzug zu bringen.

§ 4 Schulbetriebskosten

Schulbetriebskosten im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung sind:

- Sachkosten (z.B. Energie, Wasser, Reinigung, Versicherungen, Grundbesitzabgaben, Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen und Einrichtung),
- Personalkosten (Schulsekretärin, Hausmeister und Reinigungspersonal)
- Lehr- und Lernmittel

§ 5 Beteiligung

Die Stadt Bornheim hat den Rhein-Sieg-Kreis von allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind (u.a. Investitionsmaßnahmen und Erhöhung des Personalaufwands), schon im Vorbereitungsstadium einer Entscheidung zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Weitere Kostenregelung

(1) An den Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen für den inzwischen an der Bornheimer Verbundschule neu geschaffenen Schulraum beteiligt sich der Rhein-Sieg-Kreis (RSK) nach Maßgabe des in § 3 Abs. 1 aufgeführten Schlüssels. Eventuell gewährte projektbezogene Zuschüsse oder Zuweisungen mindern die Investitionsauszahlungen. Die Anteile der Schulpauschale, die die Stadt Bornheim für die Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Bornheimer Verbundschule (Schüler des RSK) jährlich erhält, sind von dem vom Rhein-Sieg-Kreis jährlich zu zahlenden Kostenanteil in Abzug zu bringen. Der Abschreibungszeitraum wird auf fünfzig Jahre festgesetzt.

Die Kosten werden wie folgt berechnet:

Abschreibungen:

$$\frac{(\text{Investitionsauszahlungen} - \text{Zuweisungen})}{\text{Abschreibungszeitraum}} \times \frac{\text{Schüler des RSK}}{\text{Gesamtschülerzahl}} = \text{kalk. Abschreibung}$$

Zinsen:

$$\begin{aligned} \text{Restbuchwert} \quad \times \quad 5 \% \quad \times \quad \frac{\text{Schüler des RSK}}{\text{Gesamtschülerzahl}} &= \text{kalk. Zinsen} \\ &\quad - \text{Anteil Schulpauschale} \\ &\quad \quad \cdot \quad \frac{\text{für Schüler des RSK}}{\text{Gesamtschülerzahl}} \\ &= \underline{\underline{\text{Kostenanteil Rhein-Sieg-Kreis}}} \end{aligned}$$

(2) Der Rhein-Sieg-Kreis beteiligt sich an dem für während der Bauphase aufgewendete Mittel entstehenden Zinsaufwand nach Maßgabe des in § 3 Abs. 1 aufgeführten Schlüssels.

§ 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Parteien vom 01.04.2000 und gilt zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017. Die Geltungsdauer verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht zum Schuljahresende mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt wird. Soweit sich die gesetzlichen Grundlagen über die Zuständigkeit für die Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ändern, werden die Vereinbarungspartner über eine Anpassung dieser Vereinbarung verhandeln.

§ 8 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsorgan der Genehmigungsbehörde in Kraft.

(2) Die Auszahlung der Kostenbeteiligung des Rhein-Sieg-Kreises für bisher nicht abschließend abgerechnete Haushaltsjahre erfolgt nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung in entsprechender Anwendung von § 6 und nach Vorlage der entsprechenden Kostenberechnungen durch die Stadt Bornheim.

Stadt Bornheim
Bornheim, den

Rhein-Sieg-Kreis
Siegburg, den

Bürgermeister

Landrat

1. Beigeordneter

Kreisdirektorin